



Statuten der Damenriege Wetzikon

Im Text verwendete Abkürzungen:

Schweizerischer Turnverband	STV
Zürcher Turnverband	ZTV
Sportversicherungskasse	SVK
Generalversammlung	GV
Jugendturnkommission	JTK
Rhythmische Gymnastik	RG

	I. Name, Stellung, Zweck
Name, Stellung, Zweck	<u>Art. 1</u> Die Damenriege Wetzikon — nachstehend Riege genannt — ist eine selbständige Riege und bezweckt, ihren Mitgliedern eine turnerische Betätigung zu ermöglichen. Sie ist bestrebt, das Turnen in den verschiedenen Sparten zu fördern und allen Fähigkeitsstufen die entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeit zu verschaffen. Die Riege ist konfessionell und politisch neutral.
Zugehörigkeit	<u>Art. 2</u> Die Damenriege ist eine Unterriege des Wetziker Turnvereins (Stammverein). Der Stammverein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV) und gehört dadurch auch dem Schweizerischen Turnverband an.
Verhältnis zum Stammverein	<u>Art. 3</u> Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse, die den Stammverein berühren, bedürfen dessen Genehmigung.
	II. Mitgliedschaft
Mitgliederkategorien	<u>Art. 4</u> Die Riege besteht aus folgenden Mitgliederkategorien: a) Aktivmitglieder b) Ehrenmitglieder c) Passivmitglieder
Aktivmitglieder	<u>Art. 5</u> Alle Jugendlichen im 16. Lebensjahr werden als Aktivmitglieder in die Riege aufgenommen.
Ehrenmitglieder	<u>Art. 6</u> Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Riege in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.
Passivmitglieder	<u>Art. 7</u> Jedermann, der sich für das Turnen interessiert, kann Passivmitglied werden.
Riegen der Jugend-Turn-Kommission (JTK)	<u>Art. 8</u> Für die Führung und Organisation der JTK gilt ein separat angefertigtes Reglement, welches je nach Bedarf durch den Vorstand oder die Generalversammlung den Verhältnissen entsprechend geändert werden kann.
Ein- und Austritte	<u>Art. 9</u> Neueintretende werden nach dreimaligem Turnstundenbesuch durch die Riege als Mitglied aufgenommen. Passivmitglieder sind nach Bezahlung des Jahresbeitrags aufgenommen. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
Ausschluss	<u>Art. 10</u> Mitglieder, die ihren Verpflichtungen der Riege gegenüber nicht nachkommen oder die Riegeinteressen schädigen, können durch Beschluss der GV ausgeschlossen werden.

	III. Rechte und Pflichten
Statuten	<u>Art. 11</u> Die Statuten werden auf der Webside publiziert.
Stimm- und Wahlrecht	<u>Art. 12</u> Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Aktivmitglieder sind überdies in den Vorstand wählbar.
Besuchspflicht	<u>Art. 13</u> Die Aktivmitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der GV beschlossene Anlässe zu besuchen. Unentschuldigtes Fernbleiben von der GV hat eine Busse zur Folge.
Dispens	<u>Art. 14</u> Mitglieder, welche ein Jahr oder länger abwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, das vom Vorstand genehmigt werden muss. Es sind jedoch mindestens die Verbandsabgaben zu leisten.
Beitragspflicht	<u>Art. 15</u> Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Riege und endet mit dem Austritt bzw. Ende Kalenderjahr. Turnende Ehrenmitglieder und Leiterinnen müssen nur die Verbandsabgaben des ZTV bezahlen. Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
Versicherungspflicht	<u>Art. 16</u> Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse (SVK) mit der obligatorischen Grundprämie versichert, diese zahlt bei Invalidität, Tod, Haftpflicht und Schäden an Sehhilfen.
Haftung	<u>Art. 17</u> Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

	IV. Organisation
Organe	<u>Art. 18</u> Die Organe der Riege sind: a) Generalversammlung b) Riegenversammlung c) Turnstand d) Vorstand e) Rechnungsrevision f) Kommissionen
Generalversammlung	<u>Art. 19</u> Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie ist zu Beginn eines neuen Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen und hat vor der GV des Stammvereins stattzufinden. Es sind mindestens folgende Geschäfte zu erledigen: a) Abnahme des Protokolls der letzten GV a) Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin b) Genehmigung der Jahresrechnung c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge d) Jahresprogramm e) Budget f) Mutationen g) Wahl des Vorstandes, der Turnleitung, der Revisorinnen und allfälligen Kommissionen h) Ehrungen, Ernennungen und Auszeichnungen
Einladung zur GV	<u>Art. 20</u> Die Einladung zur Generalversammlung hat drei Wochen vor dem festgesetzten Datum zu erfolgen unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.
Beschlussfassung	<u>Art. 21</u> Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid; sie darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.
Riegenversammlung	<u>Art. 22</u> Treten während des Jahres dringend zu fassende Beschlüsse auf, so kann der Vorstand eine Riegenversammlung einberufen. Die Einladung hat schriftlich eine Woche vorher zu erfolgen.
Turnstand	<u>Art. 23</u> Dringend zu fassende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten können anlässlich eines Turnstandes behandelt werden. Über den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten GV bekannt zu geben. Die Einladung zum Turnstand muss mindestens eine Woche vorher schriftlich an alle Aktivmitglieder erfolgen.
ausserordentliche GV, Riegenversammlung oder Turnstand	<u>Art. 24</u> Verlangt 1/5 der Aktivmitglieder schriftlich unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen GV, einer Riegenversammlung oder eines Turnstandes, so hat der Vorstand dem Begehren Folge zu leisten.

Vorstand	<p><u>Art. 25</u> Der von der GV zu wählende Vorstand amtiert jeweils für ein Jahr und besteht mindestens aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Präsidentin b) Vizepräsidentin c) Kassiererin d) Aktuarin e) Leiterinnen oder deren Vertretung f) Präsidentin JTK <p>Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert werden, muss aber eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen.</p>
Rechtsverbindlichkeit	<p><u>Art. 26</u> Der Vorstand vertritt die Riege gegen aussen. Die Präsidentin zeichnet mit einem anderen Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich.</p>
Präsidentin	<p><u>Art. 27</u> Die Präsidentin leitet Versammlungen, Turnstände, Vorstandssitzungen. Der Generalversammlung legt sie einen schriftlichen Jahresbericht vor. Sie pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen, anderen Ortsvereinen sowie mit dem Stammverein.</p>
Vizepräsidentin	<p><u>Art. 28</u> Ist die Präsidentin verhindert, übernimmt die Vizepräsidentin deren Funktion und unterstützt sie in der Leitung der Riegegeschäfte.</p>
Kassierin	<p><u>Art. 29</u> Die Kassierin verwaltet das Vermögen und führt das Mitgliederverzeichnis. Sie erstellt zuhanden der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner ist sie für das Inkasso der Mitgliederbeiträge verantwortlich.</p>
Aktuarin	<p><u>Art. 30</u> Die Aktuarin erledigt allfällige Korrespondenzen und führt das Protokoll der Versammlungen und Sitzungen. Sie ist verantwortlich für den Versand von Einladungen, Rundschreiben usw. im Auftrag des Vorstandes.</p>
Leiterin	<p><u>Art. 31</u> Der Leiterin obliegt die Leitung der Turnstunden. Bei Abwesenheit hat sie für eine geeignete Stellvertretung zu sorgen.</p>
JTK Präsidentin	<p><u>Art. 32</u> Die JTK-Präsidentin ist verantwortlich für die Führung aller Jugendriegen und hat alle zu ihrer Ausübung notwendigen Kompetenzen. Sie hat ferner der Generalversammlung der Riege einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.</p>
Materialverwaltung	<p><u>Art. 33</u> Die Materialverwaltung wird von den Leiterinnen gemeinsam geregelt. Sie tragen die Verantwortung für Ordnung, Ersatz und Instandhalten der Geräte.</p>
Rechnungsrevisorinnen	<p><u>Art. 34</u> Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisorinnen auf höchstens 4 Jahre. Die Rechnungsrevisorinnen gehören nicht dem Vorstand an. Sie haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Decharge zu stellen.</p>
Kommissionen	<p><u>Art. 35</u> Zur Erfüllung spezieller Riegenangelegenheiten können von der GV Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand sowie der GV verantwortlich.</p>

	V. Finanzen (Kassawesen)
Einnahmen	<u>Art. 36</u> Die Einnahmen der Riege bestehen im Wesentlichen aus. a) Mitgliederbeiträgen b) Freiwilligen Spenden und Schenkungen c) Den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen d) Den Zinsen des Riegenvermögens
Ausgaben	<u>Art. 37</u> Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen: a) Verbandsabgaben, Versicherungen b) Anschaffungen von Turngeräten und -material c) Leiterentschädigung (evtl. Vorstandsentschädigung) d) Beiträge an Kurs und Versammlungsbesuche (evtl. Startgelder) e) Spesen, Verwaltungskosten (Hallen-, Platz- und Abwärtsentschädigungen) f) Alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben
Vorstandskredit	<u>Art. 38</u> Der freie Kredit des Vorstandes ist von der GV festzulegen.
Geschäftsjahr	<u>Art. 39</u> Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
	VI. Publikationen
GYMlive	<u>Art. 40</u> Das «GYMlive» ist das offizielle Organ des STV.
	VII. Verhältnis zum Stammverein
Beschlüsse	<u>Art. 41</u> Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse, die den Stammverein berühren, bedürfen dessen Genehmigung.
	VIII. Schlussbestimmungen
Auflösung	<u>Art. 42</u> Für die Auflösung der Riege ist die Zustimmung von 2/3 aller an der GV anwesenden Mitglieder nötig.
Übergang	<u>Art. 43</u> Im Falle einer Auflösung ist das allfällige Vermögen mit sämtlichem Inventar dem Stammverein zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes für eine allenfalls später neu entstehende Riege

Revision	<u>Art. 44</u> Einzelne Artikel der Statuten können durch die GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder und unter Zustimmung des Stammvereins geändert werden. Eine Totalrevision der Statuten kann nur auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder und ebenfalls unter Zustimmung des Stammvereins beschlossen werden.
Inkrafttreten	<u>Art. 45</u> Vorliegende neu revidierte Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 07.02.2019 genehmigt worden und treten nach Genehmigung durch den Stammverein sowie durch den Zürcher Turnverband unverzüglich in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 08.02.2018.

Von der Generalversammlung genehmigt am :

07. Februar 2019

Die Präsidentin der DR, Angela Friebe

Die Aktuarin der DR, Esther Peter

Vom Stammverein genehmigt am:

Der Präsident Dennis Mannhart

Die Aktuarin des TV, Leila Mächler

Vom Zürcher Turnverband genehmigt:

Der Präsident ZTV, Frank Günthardt:

Der Geschäftsführer des ZTV, Alexander Naun:

Ort und Datum:

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Vorstand der Riege am in Kraft.

Reglement der Jugend-Turn-Kommission (JTK) der Damenriege Wetzikon	
1. Name und Sitz	<u>JTK Art. 1</u> Die JTK ist die Jugendabteilung der DR Wetzikon. Hier turnen Kinder und Jugendliche bis zum 15. Lebensjahr unter der Obhut und Verantwortung der Damenriege Wetzikon (nachstehend Riege genannt).
2. Zweck	<u>JTK Art. 2</u> Die JTK bezweckt die Förderung der Freude an turnerischer und sportlicher Betätigung für Kinder und Jugendliche.
3. Tätigkeit	<u>JTK Art. 3</u> Die JTK setzt sich aus folgenden Riegen zusammen: Eltern-Kindturnen (EIKI), Kinderturnen (Kitu), Mädchenriegen (MR), Jugendkorball, Gymnastik (Gym) und Rhythmische Gymnastik (RG). Es werden individuelle Trainings geführt und nach Möglichkeit Wettkämpfe besucht.
4. Finanzen	<u>JTK Art. 4</u> Die GV der Riege setzt für jede Jungturnerin einen Jahresbetrag fest. Jede Jungturnerin wird bei der SVK des STV gegen Unfall, Invalidität und Tod versichert, sowie für Haftpflicht gegenüber Drittpersonen. Die JTK-Präsidentin und die Kassierin Jugend sind für die Anmeldung aller Jungturnerinnen innerhalb der vorgeschriebenen Karenzfrist verantwortlich. Ihnen sind Unfälle und Schäden sofort zu melden. Der Versicherungsbetrag ist in den Jahresbeiträgen einzuschliessen.
5. Organisation	<u>JTK Art. 5</u> Die GV der Riege wählt die JTK Präsidentin, den Jugend und Sport (J&S) Coach und die Kassierin Jugend mit steter Wiederwählbarkeit. Die JTK Präsidentin ist für die Erteilung der Lektionen gemäss dem Tätigkeitsprogramm verantwortlich und ist Kontaktperson für alle Leitenden. Sie hat alle zu ihrer Ausübung notwendigen Kompetenzen. Die JTK-Präsidentin gehört dem Riegevorstand an und hat der GV der Riege einen ausführlichen Jahresbericht schriftlich abzugeben. Der J+S Coach ist zusammen mit der JTK Präsidentin für die vorschriftsgemässe Durchführung der J+S-Angebote verantwortlich. Der Coach steht in naher Verbindung zum kantonalen Sportamt. Er meldet die Angebote bei der zuständigen Amtsstelle an und rechnet sie ab, meldet die Leiterinnenaus- und weiterbildungen an und ist für die Aufbewahrung der J+S Dokumentationen während mind. 5 Jahren verantwortlich. Die Kassierin Jugend führt das Mitgliederverzeichnis der JTK und Aktiven bis zu ihrem vollendeten 20. Lebensjahr. Sie erstellt zuhanden der GV die Jahresrechnung und das Budget, ferner besorgt sie den Einzug aller Mitgliederbeiträge der JTK und der Aktiven bis zu ihrem vollendeten 20. Lebensjahr.
6. Mitgliedschaft	<u>JTK Art. 6</u> Mitglieder der JTK können Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr werden. Die Eltern oder der Vormund haben schriftlich ihre Zustimmung zu erteilen. Ein- und Austritte können jederzeit erfolgen. Falls der Austritt unter dem Jahr erfolgt, muss der ganze Jahresbeitrag bezahlt werden. Es wird kein Betrag zurückerstattet. Eine Vereinsbindung der Kinder besteht jedoch nicht. Eintritte während dem Jahr werden ab dem Eintrittsdatum bis Ende Schuljahr abgerechnet.
7. Versicherung	<u>JTK Art. 7</u> Die Kinder sind bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Grundprämie für Invalidität, Tod, Haftpflicht und Schäden an Sehhilfen versichert. Für Jugendliche bis zum Abschluss der 9-jährigen obligatorischen Schulpflicht sind darin auch die Heilungskosten, Turnunfälle komplementär, d.h. ergänzend zur eigenen Unfallversicherung/Krankenkasse (mit Übernahme von Franchisen- inkl. Weg zum/vom Turnen eingeschlossen). Die Prämien richten sich nach den Vorschriften der SVK-STV.

8

8. Rechte und Pflichten	<u>JTK Art. 8</u> Die Leiterinnen haben sich an das vorhandene Pflichtenheft der JTK zu halten. Alle Jungturnerinnen und Jungturner haben sich den Anordnungen und Weisungen der Leiterinnen zu unterziehen. Sie besuchen die Turnstunden regelmässig.
9. Auflösung	<u>JTK Art. 9</u> Bei allfälliger Auflösung der JTK gehen eventuell vorhandene Finanzen sowie das Inventar in den Besitz der Riege über.
10. Schlussbestimmungen	<u>JTK Art. 10</u> Änderungen im Reglement können durch den Vorstand oder die Generalversammlung den Verhältnissen entsprechend geändert werden. Eine Totalrevision des Reglements kann nur auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

Dieses Reglement wurde durch die Generalversammlung der Damenriege Wetzikon am 07. Februar 2019 genehmigt.

Die Präsidentin der DR, Angela Friebe:

Die Aktuarin der DR, Esther Peter:

Die JTK-Präsidentin der DR, Fränzi Pfiffner: